

	Antrags-Nr.	
	0621-AT/2011	

Antrag

CDU-Stadtratsfraktion
SPD-Stadtratsfraktion
BfE-Stadtratsfraktion

Betreff
Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD-, und BfE-Stadtratsfraktion - Änderungsantrag für den Teil B-Plan 23.1 - Karthäuser Höhe

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.05.2011	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	19.05.2011	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	N	16.06.2011	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	Ö	21.06.2011	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	07.09.2011	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	09.09.2011	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Teilbebauungsplan Nr. 23.1 mit folgendem Ziel zu ändern:

- 1. die mit Ziffer „2“ ausgewiesenen Gebiete werden im Zuge des Änderungsverfahrens geprüft und mit der Ziffer „1“ ausgewiesen. Die entsprechenden Erläuterungen erfolgen im Textteil des B-Planes.**
- 2. Für den Teilbebauungsplan Nr. 23.1 wird eine Veränderungssperre durch den Stadtrat erlassen.**
- 3. Die Beschlussvorlage der Satzung über die Veränderungssperre wird durch den Oberbürgermeister in der nächsten Stadtratssitzung vorgelegt.**

II. Begründung

Im Urteil in der Verwaltungsstreitsache vom 23. Juni 2009, Az. 5K564/06 Me, wurden in den Entscheidungsgründen Mängel in der Klarheit von den festgelegten Regelungen in dem rechtskräftigen B-Plan 23.1 festgestellt. Diese betreffen Flächen mit der numerischen Kennzeichnung „2“ im Teil A des B-Planes.

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können Darstellungen des Landschaftsplanes durch Feststellungen des Bebauungsplanes bodenrechtlich verbindlich gemacht werden. Dies ist im Verfahren zu prüfen.

Der Beschluss einer Veränderungssperre verhindert die Schaffung von Tatsachen, die dem veränderten Teilbebauungsplan entgegenstehen. Davon ist auch ein städtisches Grundstück betroffen, welches durch den Stadtrat, der aber keine Kenntnis von dem Urteil vom 23. Juni 2009 hatte, 2010 verkauft wurde.